

BGer 5A_773/2011 vom 27. Januar 2012

Bundesgericht, 2012-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_773_2011

FR: TF 5A_773/2011 du 27 janvier 2012

IT: TF 5A_773/2011 del 27 gennaio 2012

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer verlangt die Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis zur Erledigung eines Revisionsverfahrens und einer Strafuntersuchung. Sofern er sich auf das bundesgerichtliche Revisionsverfahren 4F_5/2011 beziehen sollte, so ist dieses mit abweisendem Urteil vom 5. April 2011 abgeschlossen worden. Er erläutert nicht, welches andere Revisionsverfahren gemeint sein könnte. Seine angebliche und unbelegte Strafanzeige scheint sich gegen die Beschwerdegegnerin zu richten, doch ist nicht ersichtlich, welche Auswirkungen die Anzeige auf das vorliegende Rechtsöffnungsverfahren haben könnte. Soweit er die verlangte Sistierung mit strafrechtlichen Vorwürfen gegenüber Gerichtsschreiberin W._____ begründet, behauptet er nicht einmal, ein entsprechendes Strafverfahren sei hängig. Das Sistierungsgesuch ist folglich abzuweisen.

E. 2

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 135 III 212 E. 1 S. 216 mit Hinweisen).

E. 2.1

Umstritten ist die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung und damit eine streitwertabhängige Schuldbetreibungssache (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG). Die Vorinstanz hat den Streitwert mit Fr. 4'304.-- angegeben. Dieser Wert entspricht dem Betrag, für den das Bezirksgericht Rechtsöffnung erteilt hat und der vor der Vorinstanz umstritten war (Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist der Streitwert anderer Prozesse, die dem Rechtsöffnungsverfahren vorangegangen sind, nicht von Belang. Der erforderliche Streitwert der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) ist somit nicht erreicht. Der Beschwerdeführer bringt vor, es stellten sich verschiedene prozessuale Fragen grundsätzlicher Natur (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG). Die aufgeworfenen Fragen betreffen aber entweder Verfassungsfragen (insbesondere Ausstand) und können deshalb ohne weiteres in einer Verfassungsbeschwerde behandelt werden (BGE 134 I 184 E. 1.3.3 S. 188) oder es ist nicht ersichtlich, inwiefern ihre Beantwortung dringend erforderlich wäre (BGE 135 III 397 E. 1.2 S. 399 mit Hinweisen). Seine Eingabe ist folglich als subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu behandeln (Art. 113 BGG).

E. 2.2

Der Verfahrensgegenstand ist auf die definitive Rechtsöffnung beschränkt. Der Beschwerdeführer kann nicht die Aufhebung von Urteilen aus anderen Verfahren verlangen, insbesondere nicht von denjenigen, die als Rechtsöffnungstitel dienen. Soweit er dies beantragt, ist auf seine Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2.3.1

Mit Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Bei Verfassungsrügen gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG). Verfassungsrügen müssen in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88; 135 III 397 E. 1.4 S. 400 f.). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 135 III 232 E. 1.2 S. 234 mit Hinweisen).

E. 2.3.2

Die Beschwerde genügt diesen Begründungsanforderungen nicht. Der Beschwerdeführer verlangt den Ausstand aller am angefochtenen Urteil beteiligten Personen, begründet dies jedoch nicht. Er rügt des Weiteren, es sei unklar, welche Obergerichtsschreiberin mitgewirkt habe, da in den Akten teilweise Y._____ genannt werde und andernorts W._____. Was er daraus ableiten will, ist unklar, da die gerichtlichen Urkunden jeweils von W._____ unterzeichnet sind und die Bezeichnung der referierenden Gerichtsschreiberin auf dem Aktendeckel handschriftlich korrigiert wurde. Welches verfassungsmässige Recht ferner dadurch verletzt worden sein soll, dass das Urteil nicht auch von einem Richter unterzeichnet wurde, legt er nicht dar. Auf die zahlreichen Rügen der Verletzung von einfachem Gesetzesrecht des Bundes und des Kantons kann von vornherein nicht eingetreten werden (Art. 116 BGG). In der wiederholten und undifferenzierten Anrufung verschiedener Verfassungsnormen (insbesondere des Gebots von Treu und Glauben gemäss Art. 9 BV, der Rechtsverweigerung gemäss Art. 29 Abs. 1 BV und der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 BV) und in der kategorischen Bestreitung der vorinstanzlichen Rechtsauffassung liegt noch keine genügende Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Urteils. So kritisiert er beispielsweise in kaum nachvollziehbarer Weise einen angeblich zu Unrecht unterlassenen Aktenbeizug der Vorinstanz. Ausserdem rügt er etwa in allgemeiner Weise das Vorgehen des Bezirksgerichts bei der Beurteilung seines Ablehnungsgesuchs, z.B. dass das Verfahren trotz Ausstandsgesuch weitergeführt worden sei oder dass mit S._____ eine "Nicht-Richterin" über den Ausstand befunden habe. Er setzt sich aber nicht genügend mit den diesbezüglichen Erwägungen des Obergerichts auseinander und erschöpft sich im Wesentlichen darin, dem Bezirksgericht fehlende Unabhängigkeit vorzuwerfen. Was seinen Antrag auf Feststellung betrifft, er habe vor der Vorinstanz obsiegt mit dem Begehren auf Feststellung, gegen R._____ gar kein Ausstandsgesuch gestellt zu haben, so geht er nicht darauf ein, dass die Vorinstanz mangels Beschwer nicht auf seinen Antrag eingetreten ist. Auf die Beschwerde kann insgesamt nicht eingetreten werden.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde war von Anfang an aussichtslos, weshalb sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.